

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999¹⁾, Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾, Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³⁾ und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986⁴⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129)

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch⁵⁾ sowie von weiteren freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (Justizvollzug), soweit der Vollzug dem Kanton obliegt.

§ 2 Übergeordnetes Recht

¹⁾ Die Bestimmungen des Bundesrechts sowie des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006⁶⁾ bleiben vorbehalten.

§ 3 Zusammenarbeit

¹⁾ Der Kanton Solothurn kann mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten.

²⁾ Der Regierungsrat ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt.

¹⁾ SR [101](#).

²⁾ SR [311.0](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ BGS [111.1](#).

⁵⁾ SR [311.0](#).

⁶⁾ BGS [333.111](#).

2. Zuständigkeiten

§ 4 *Behörden des Justizvollzugs*

¹ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen obliegt folgenden Behörden:

- a) dem Regierungsrat;
- b) dem Departement;
- c) dem Amt für Justizvollzug;
- d) der Jugendanwaltschaft.

§ 5 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat

- a) übt die Aufsicht über den Justizvollzug aus;
- b) wählt Kommissionen im Bereich des Justizvollzugs.

§ 6 *Departement*

¹ Das Departement nimmt alle Aufgaben des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

² Dem Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen;
- b) Entscheid über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;
- c) Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;
- d) Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26 bis 29;
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind.

§ 7 *Amt für Justizvollzug*

¹ Das Amt für Justizvollzug (AJUV) ist Vollzugsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung.

² Das AJUV trifft die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen. Dem AJUV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid über den Antritt der Strafe oder Massnahme, die Vollzugsform und die geeignete Vollzugseinrichtung;
- b) Koordination des Vollzugs;
- c) Anordnung von Disziplinarsanktionen.

§ 8 *Jugendanwaltschaft*

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht das Jugendstrafrecht.

² Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Departements wahr.

§ 9 *Datenbearbeitung*

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die Behörden des Justizvollzugs können durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

3. Vollzugseinrichtungen

§ 10 *Vollzugseinrichtungen*

¹ Der Kanton betreibt eigene Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Vollzugseinrichtungen).

² Als Vollzugseinrichtungen stehen Konkordatsanstalten, Gefängnisse und weitere Vollzugseinrichtungen zur Verfügung. Der Regierungsrat legt im Rahmen des übergeordneten Rechts und in Übereinstimmung mit den konkordatlichen Verpflichtungen fest, welche Strafen und Massnahmen in welchen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden.

³ Die Vollzugseinrichtungen sind baulich, betrieblich und personell so ausgestaltet, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

§ 11 *Private Vollzugseinrichtungen*

¹ Der Kanton kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn

- a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
- b) eine einwandfreie Betriebsführung sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

³ Den privat geführten Einrichtungen stehen dieselben Befugnisse zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

⁴ Die privat geführten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

4. Rechtsstellung der Gefangenen

4.1. Allgemeines

§ 12 *Menschenwürde und Einschränkung von Grundrechten*

¹ Die Menschenwürde der Gefangenen ist zu wahren.

² Die Rechte der Gefangenen dürfen nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

§ 13 *Pflichten Gefangener*

¹ Die Gefangenen haben die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört.

[Geschäftsnummer]

§ 14 *Unterkunft und Verpflegung*

¹ Die Gefangenen verfügen im Vollzug in der Regel über eine Einzelzelle. Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang persönliche Gegenstände in die Unterkunft mitgenommen werden dürfen.

² Die Verpflegung ist für alle Gefangenen einer Vollzugseinrichtung gleich. Besondere Verpflegung erhält, wer auf ärztliche Anordnung solche benötigt. Auf Speisevorschriften aufgrund der Religionszugehörigkeit wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

§ 15 *Betreuung und Beratung*

¹ Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen betreut und beraten. Die Vollzugseinrichtungen können aussenstehende Personen beiziehen.

² Die medizinische Betreuung in den Vollzugseinrichtungen ist sichergestellt.

³ Die Vollzugseinrichtungen ermöglichen den Gefangenen die Teilnahme an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen und sorgen für die seelsorgerische Betreuung.

§ 16 *Visuelle Überwachung*

¹ Die Vollzugseinrichtungen können mit Anlagen zur visuellen Überwachung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:

- a) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen;
- b) der Gewährleistung der Sicherheit des Personals, der Gefangenen und Dritter;
- c) der Durchsetzung der Hausordnung;
- d) der Überwachung des Gesundheitszustandes von Gefangenen.

² Visuell überwacht werden:

- a) alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;
- b) die ordentlichen Zellen, sofern besondere Umstände wie der Gesundheitszustand des Gefangenen eine visuelle Überwachung erfordern.

³ Aufgezeichnete Personendaten müssen spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾.

§ 17 *Arbeit, Aus- und Weiterbildung*

¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Arbeitszuweisung richtet sich nach den Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen und den Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung. Auf den Gesundheitszustand der Gefangenen wird Rücksicht genommen.

² Bei besonderen Vollzugsformen kann die Arbeit teilweise ausserhalb der Vollzugseinrichtungen verrichtet werden.

³ Die Vollzugseinrichtungen fördern die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen.

¹⁾ BGS [114.1](#).

§ 18 *Arbeitsentgelt*

¹ Die Höhe, die Grundsätze der Bemessung, die Verwaltung und die Verwendung des Arbeitsentgelts richten sich nach den Bestimmungen des Konkordats¹⁾.

§ 19 *Freizeit*

¹ Die Gefangenen haben ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten.

4.2. Beziehungen zur Aussenwelt

§ 20 *Kontakte zur Aussenwelt*

¹ Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen.

² Die Kontakte werden kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen selbst beschränkt oder untersagt.

§ 21 *Mittel der Kontaktpflege*

¹ Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch

- a) Versand und Empfang von Postsendungen;
- b) Telefongespräche;
- c) Zeitungen, Zeitschriften und Bücher;
- d) Empfang von Besuchen;
- e) Gewährung von Urlaub und Ausgang.

² Der Regierungsrat regelt, in welchem Umfang die Benutzung elektronischer Geräte zulässig ist.

4.3. Sicherheit und Ordnung

§ 22 *Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen*

¹ Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sowie für die Sicherheit bei Transporten, begleiteten Ausgängen und ähnlichen Vorgängen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen. Bei Bedarf können Angehörige der Polizei beigezogen werden.

² Der Dienst der Sicherheitskräfte erfolgt ohne Schusswaffe.

³ Kommen Angehörige der Polizei zum Einsatz, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾.

§ 23 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind folgende erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

- a) Abnahme von Fingerabdrücken;
- b) Erstellen von Fotografien;

¹⁾ BGS [333.111.](#)

²⁾ BGS [511.11.](#)

[Geschäftsnummer]

- c) Durchführung von Messungen;
- d) Feststellung körperlicher Merkmale.

² Die erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zu Fahndungszwecken, zugestellt werden.

§ 24 Kontrollen und Durchsuchungen

¹ Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.

² Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

³ Bei Gefangenen können Atemluftkontrollen, Blutentnahmen, Urinproben, Kontrollen von Körperöffnungen und ähnliches angeordnet werden.

⁴ Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen medizinische Abklärungen vorgenommen werden.

§ 25 Besondere Sicherungsmassnahmen

¹ Bestehen bei einer gefangenen Person in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, können besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a) Entzug von persönlichen Gegenständen;
- b) Einschluss in eine Zelle;
- c) Unterbringung in einem Sicherheitsraum;
- d) Fesselung.

4.4. Zwangsbehandlungen

§ 26 Zwangsbehandlung

¹ Die Durchführung einer Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person oder Dritter abzuwenden;
- b) um eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen oder den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen, sofern die gefangene Person massive soziale Auffälligkeiten oder ein erheblich destruktives Potenzial aufweist.

² Eine Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen.

§ 27 Zwangsernährung

¹ Im Falle eines Hungerstreiks kann eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung angeordnet werden, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.

² Solange von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Nahrungsaufnahme zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.

§ 28 Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation

¹ Gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, kann eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation angeordnet werden, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

² Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.

³ Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

§ 29 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation

¹ Gegenüber einer gefangenen Person kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit Dritter abzuwenden (Fremdgefährdung);
- b) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person abzuwenden (Selbstgefährdung).

² Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.

³ Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

⁴ Solange bei Selbstgefährdung von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Medikation zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.

5. Melderechte und Meldepflichten

§ 30 Informationsrechte von Privaten

¹ Opfer im Sinne der Strafprozessordnung¹⁾ können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie über Folgendes informiert werden:

- a) im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Vollzugslockerungen, den Zeitpunkt einer Vollzugsunterbrechung sowie die bedingte oder definitive Entlassung;
- b) über eine Flucht von Gefangenen und deren Beendigung.

² Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

¹⁾ SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

³ Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben weitere Personen, sofern sie von Gefangenen während des Vollzugs bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen können.

⁴ Die Information kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.

⁵ Die Behörde macht die informationsberechtigten Personen auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992¹⁾ aufmerksam.

§ 31 *Datenaustausch unter Behörden*

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können bei den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Verfahrensakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, mittels Gesuch einfordern.

² Weist eine Behörde nach, dass sie von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat, dürfen ihr die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte über Gefangene erteilt werden.

³ Die Behörden des Justizvollzugs teilen der Kantonspolizei mit:

- a) das Eintrittsdatum in den Justizvollzug und das Austrittsdatum aus der Vollzugseinrichtung;
- b) wenn eine Person nicht zum Vollzug angetreten ist;
- c) wenn ein Gefangener aus einer Vollzugseinrichtung entwichen ist.

Die Mitteilungspflicht gilt sinngemäss auch für den vorzeitigen Justizvollzug.

⁴ Besondere Melderechte aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 32 *Datenübermittlung an Gutachter und Gutachterinnen und Ärzteschaft*

¹ Fachpersonen, die mit einer Begutachtung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die Begutachtung erforderlich ist.

² Die behandelnden Ärzte und Ärztinnen dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die medizinische Betreuung erforderlich ist.

¹⁾ SR [235.1](#).

6. Disziplinarwesen

§ 33 *Disziplinarsanktionen*

¹ Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen können gegen Gefangene Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 91 des Strafgesetzbuches¹⁾ angeordnet werden. Der Arrest beträgt maximal 14 Tage.

² Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch zu Disziplinarvergehen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

³ Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt.

⁴ Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der Anordnung.

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 34 *Kontrollen und Durchsuchungen*

¹ Bei Verdacht auf Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen können Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.

§ 35 *Einziehung und Vernichtung*

¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit welchen Disziplinarvergehen begangen worden sind oder die zur Begehung von Disziplinarvergehen bestimmt waren, können eingezogen werden.

² Sie können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

7. Rechtsschutz

§ 36 *Rechtsschutz*

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements und gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970²⁾ und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 13. März 1977³⁾.

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

³⁾ BGS [125.12](#).

8. Kosten des Justizvollzugs

§ 37 Kostenübernahme

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Justizvollzugs.

² Die Übernahme der Kosten im interkantonalen Bereich richtet sich nach dem Konkordat¹⁾.

³ Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

⁴ Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der Gefangenen getätigt werden, kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

9. Schlussbestimmungen

§ 38 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010²⁾ (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht in Artikel 234 und 235 StPO³⁾ geregelt ist, richten sich die Rechte und Pflichten der Gefangenen nach dem Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz) vom ...⁴⁾.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz⁵⁾.

III.

Der Erlass Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991⁶⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [333.111](#).

²⁾ BGS [321.3](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ BGS [331.11](#).

⁵⁾ BGS [331.11](#).

⁶⁾ BGS [331.11](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieses Gesetz unterliegt dem ... Referendum.